

# GUT ZU WISSEN!

aarejura Rechtsanwälte  
News aus [www.aarejura.ch](http://www.aarejura.ch)

## «CYBERGROOMING» - KINDESMISSBRAUCH IM INTERNET

### Was ist «Cybergrooming»?

Das Internet ist aus dem Alltag vieler Kinder und Jugendlicher nicht mehr wegzudenken doch bietet dieses auch zahlreiche Gefahren. Mit «Cybergrooming» ist das gezielte Anbahnen von sexuellen Kontakten durch Erwachsene mit Minderjährigen im Internet (z.B. in den sozialen Medien, Online-Spielen oder Videoportalen) gemeint. Die Täter handeln mit dem Ziel, Vertrauen zu den Minderjährigen aufzubauen und diese dazu zu bewegen, Bild- oder Videomaterial von sich zu senden, das sexuelle Handlungen zeigt, oder sich live vor der Kamera zu präsentieren. Anschliessend drohen die Täter mit der Veröffentlichung der Bilder und Videos, wenn die Minderjährigen sich jemandem anvertrauen oder sich weigern, weiteres Material zu senden (<https://www.schau-hin.info/sicherheit-risiken/cybergrooming-missbrauch-im-netz>, Stand: 11.10.2022). Auch kann es zu realen Treffen und der Vornahme von sexuellen Handlungen kommen.

### Aktuelle Rechtslage und Rechtsprechung

Gemäss **Art. 187 Ziff. 1 StGB** macht sich der sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht. Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder eines Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende, macht er sich gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB des unvollendeten Versuchs strafbar.

Die Abgrenzung zwischen der straflosen Vorbereitung und dem strafbaren Beginn der Tatausführung ist schwierig. Der Versuch von sexuellen Handlungen mit einem Kind wird von der Rechtsprechung bereits angenommen, wenn der Täter das ihm unbekannte Opfer anspricht und zur Vornahme sexueller Handlungen auffordert (Urteil 6B\_1327/2017 vom 12. März 2018 E. 2.3; BGE 80 IV 173 E. 2 S. 179 f.). Ein unmittelbares Ansetzen zur Begehung der Tat liegt auch schon vor, wenn der Täter das Kind, mit dem er gegen dessen Willen sexuelle Handlungen vornehmen will, an einen zur Vornahme der Handlungen besonders geeigneten Ort führt, wo er nach seinen Vorstellungen ohne weitere Zwischenschritte sogleich den sexuellen körperlichen Kontakt aufnehmen will. Will der Täter die sexuellen Handlungen aber auf freiwilliger Basis vornehmen und geht er davon aus, dass er das Kind am Tatort erst noch durch ein die sexuellen Handlungen vorbereitendes Gespräch oder andere eigene Handlungen zur Aufnahme des sexuellen Kontakts veranlassen kann, beginnt der Versuch erst damit (BGE 131 IV 100 E. 7.2.2). Im Fall des «Cybergrooming» geht das Bundesgericht davon aus, dass die Grenze zum Versuch der sexuellen Handlungen mit einem Kind nicht schon durch das Chatten als solches überschritten wird. Indes liegt der letzte entscheidende bzw. der erste über die blossere Vorbereitung der Tat hinausführende Schritt und damit der Beginn des Versuchs im Tatentschluss des Täters und seiner Anreise an den vereinbarten

<b>2540 Grenchen</b> Centralstrasse 8 Postfach 440	<b>3360 Herzogenbuchsee</b> Fabrikstrasse 6	<b>4900 Langenthal</b> Eisenbahnstrasse 9 Postfach 1175	<b>4601 Olten</b> Baslerstrasse 44 Postfach 111	<b>4502 Solothurn</b> Bielstrasse 9 Postfach 130
Tel. 032 500 20 00 Fax 032 500 20 01	Tel. 062 956 60 85 Fax 062 205 44 01	Tel. 062 205 44 04 Fax 062 205 44 01	Tel. 062 205 44 00 Fax 062 205 44 01	Tel. 032 623 26 36 Fax 032 623 26 35

Treffpunkt (BGE 131 IV 100 E. 8.1, 8.2). Erforderlich für die Annahme des unmittelbaren Ansatzens zur Tatbestandsverwirklichung ist ein sowohl in räumlich/örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht tatnahe Verhalten (BGE 131 IV 100 E. 7.2.1; BGer 6B\_506/2019 vom 27. August 2019 E. 2.4).

Es gab in der Vergangenheit Bestrebungen, «Cybergrooming» in Form eines eigenen Tatbestands unter Strafe zu stellen (vgl. Pa.Iv. [Amherd] Bregy 18.434 «Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen» vom 14.06.2018, Behandlung durch Nationalrat in der Wintersession 2023 erwartet). Zuletzt wurde die Aufnahme eines solchen Artikels, im Rahmen der Revision des Sexualstrafrechts, vom Ständerat am 13. Juni 2022 jedoch knapp abgelehnt (18.043/5175).

## **Problematik**

Das blosses Chatten mit sexuellem Inhalt ist folglich nicht nach Art. 187 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar. Doch kann das Chatten die Tatbestände des **Art. 197 Abs. 1 StGB** (Pornografie) und **Art. 198 Abs. 2 StGB** (sexuelle Belästigung) erfüllen.

Die Täter verwenden oft falsche Identitäten und geben sich als Gleichaltrige aus, um mit den Minderjährigen in Kontakt zu treten. Aus Schamgefühl oder Angst melden viele Opfer die Vorfälle nicht. Dies erschwert die Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Des Weiteren sind die Taten oft schwer zu beweisen, weswegen durch die Betroffenen unbedingt Beweise gesichert werden sollten (z.B. Screenshots von Chats machen, Natel aufbewahren, etc.).

## **Wie schütze ich meine Kinder im Internet?**

- Kommunikation ist der Schlüssel: Besprechen Sie mit Ihrem Kind die Internet-Nutzung und klären Sie es über die damit verbundenen Risiken auf (z.B. durch Inanspruchnahme von Beratungsseiten im Internet, etwa von der Schweizerischen Kriminalprävention, Pro Juventute und 147.ch). Sprechen Sie auch über möglicherweise unangenehme Themen und zeigen Sie Ihrem Kind, dass es sich Ihnen anvertrauen kann.
- Vereinbaren Sie Verhaltensweisen, die Ihr Kind selbstständig umsetzen kann (insb. sollten keine Fotos verschickt oder die Wohnadresse bekannt gegeben werden, allfälligen Treffen sollte nicht zugestimmt werden).
- Vermitteln Sie Ihrem Kind, dass es «Nein» sagen und Grenzen setzen darf.
- Verlassen Sie sich auf Ihr Bauchgefühl! Der Chat-Partner ist oft nicht der, für den er sich ausgibt.
- Im Verdachtsfall wenden Sie sich an die Polizei oder an eine Fachstelle für Opferhilfe.

10.11.2022

Lydia Brand, MLaw